



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 3.3

An die Pächter und Eigentümer der Jagdreviere im
Landkreis Gifhorn

3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Frau Degner

Kreishaus I, Zimmer 119

Tel. 05371 82-280

Fax 05371 82-338

Melanie.Degner@gifhorn.de

Aktenzeichen:

3.3 Jagdsteuer

12.02.2025

Steuererklärung für die Veranlagung zur Jagdsteuer als Pächter/ Eigentümer Informationen zu Angaben in Pachtverträgen und Sepa-Lastschriftmandate

Sehr geehrte/r Dame/Herr,

nach der für den Landkreis Gifhorn geltenden Jagdsteuersatzung vom 19.12.2001 ist steuerpflichtig, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

Als Steuerpflichtiger sind Sie verpflichtet, dem Landkreis Gifhorn nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße belegt werden können.

Grundlage für die Besteuerung ist der Jagdwert. Bei verpachteten Jagden gilt der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen (Wildschäden, Jagdassen usw.). Für nicht verpachtete Eigenjagden hat der Kreisausschuss den steuerpflichtigen Jagdwert auf 6,00 €/ha festgesetzt.

Mit den Steuerbescheiden der vergangenen Jahre wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass seit 2003 auf die Anforderung der jährlichen Steuererklärung verzichtet wird und Sie verpflichtet sind, Änderungen bzw. Angaben zur Besteuerungsgrundlage nach § 8 Abs. 1 der Jagdsteuersatzung innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert anzuzeigen.

Dieses Schreiben dient als letztmalige Aufforderung zur Anzeige relevanter Besteuerungsgrundlagen. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular für die Steuererklärung für das Jahr 2024 vollständig aus und senden dieses bis **spätestens 31.03.2025** an mich zurück.

Des Weiteren sind **in Pachtverträgen künftig Nebenleistungen explizit aufzuführen**, auch enthaltene Flächen aus Angliederungsverträgen sind separat aufzuführen.

Bitte beachten Sie: ab dem Steuerjahr 2024 werden die bisher erteilten Sepa-Lastschriftmandate zum Einzug der Jagdsteuer ungültig. Die Jagdsteuer ist entsprechend von Ihnen zu überweisen. Die Zahlungsinformationen zur Überweisung finden Sie auf dem entsprechenden Jagdsteuerbescheid.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Sobald die Jagdsteuerbescheide erstellt wurden, wird dies auf der Homepage des Landkreises Gifhorn bekannt gegeben.

Dieses Schreiben richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten in Ihrem Jagdbezirk. Sollten Sie nicht alleine Jagdausübungsberechtigt sein, legen Sie dieses Schreiben auch den weiteren Steuerpflichtigen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Degner